

Anlage 7

Anforderungsniveau Winterdienst für die Landeshauptstadt Schwerin

Anforderungsniveau Winterdienst für die Landeshauptstadt Schwerin

| Straße mit Verkehrsfunktion | Zeitraum der Verkehrsbereitschaft | Qualität | | | Verkehrszeichen und -einrichtungen |
|--|--|--|--|--|---|
| | | Witterung bzw. Straßenzustand | | | |
| | | Schneefall, Eisglätte, Raureif | Starker, lang anhaltender Schneefall | Starke Schneeverwehungen, Eisregen, Lawinen | |
| Stufe A Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, gefährliche und verkehrswichtige Stellen bzw. Strecken | 7.00 – 22.00 Uhr (täglich) | Befahrbarkeit der durchgehenden Fahrbahnen | Befahrbarkeit, bei mehrstreifigen Richtungsfahr-bahnen Befahrbarkeit mindestens eines Fahrstreifens | Befahrbarkeit kann nicht mehr gewährleistet werden | Arbeiten zur Wiederherstellung der Erkennbarkeit, Lesbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Verkehrszeichen. Verkehrseinrichtungen sowie das Freimachen von Sichtfeldern werden im Anschluss an den Fahrbahnwinterdienst durchgeführt, so dass Beeinträchtigungen vorübergehend auch während des Zeitraumes der Verkehrsbereitschaft in Kauf genommen werden müssen |
| Stufe A, jedoch keine Hauptverkehrsstraßen Buslinien und Straßen mit öffentlichen Personennahverkehr, Straßen mit starkem Berufsverkehr | 7.00 - 20.00 Uhr (an Werktagen), darüber hinaus entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen | Befahrbarkeit, leichte Behinderungen in der Zeit von 20.00 bis 6.00Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen müssen in Kauf genommen werden | Befahrbarkeit | | |
| Stufe B Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen, | 7.00 Uhr – 20.00Uhr (an Arbeitstagen) darüber hinaus entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen | Befahrbarkeit, leichte Behinderungen An Samstagen, Sonn- und Feiertagen müssen in Kauf genommen werden | Befahrbarkeit | | |
| Stufe C sonstige Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten | Entsprechend den örtlichen Verkehrsbedürfnissen | Benutzbarkeit, Behinderungen müssen in Kauf genommen werden | Befahrbarkeit ist nicht mehr gewährleistet | | |
| Erläuterungen zu Spalten 3 und 4: <u>“Befahrbarkeit“</u> schließt ein, dass mit Behinderungen durch Schneereste oder je nach Einsatzdauer der Winterdienstes stellenweise auch mit einer geschlossenen Schneedecke gerechnet werden muss. Desgleichen kann stellenweise Glätte bei Raureif oder Eisglätte auch nach Streueinsätzen nicht ausgeschlossen werden. <u>“Benutzbarkeit“</u> bedeutet, dass Straßen bei gegebener Behinderung durch angepasste Fahrweise befahren werden können. <u>“entsprechende den örtlichen Verkehrsbedürfnissen“</u> bedeutet, dass Winterdienst zu den Zeiten durchgeführt wird, in denen besondere Verkehre dies erfordern. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass kein Winterdienst durchgeführt wird. <u>“Inkaufnahme leichter Behinderungen“</u> bedeutet dass in diesen Fällen aufgrund der nur leichten Behinderung kein Winterdienstesatz erforderlich ist. | | | | | |